

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/5/7 Ra 2019/10/0159

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.05.2020

Index

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich

L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich

L80003 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §46

NatSchG NÖ 2000 §31 Abs2

ROG NÖ 2014 §20 Abs2 Z1a

ROG NÖ 2014 §20 Abs4

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

Rechtssatz

Nach § 31 Abs. 2 letzter Satz NÖ NatSchG 2000 hat der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen, dass die beantragte Bewilligung nicht einem rechtswirksamen überörtlichen oder örtlichen Raumordnungsprogramm widerspricht. Im Fall eines Widerspruchs eines Vorhabens zum Flächenwidmungsplan steht dem Antragsteller kein Recht auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung zu (vgl. VwGH 19.3.2002, 2001/10/0138; VwGH 29.1.2009, 2005/10/0210). Ausgehend davon hat sich die Naturschutzbehörde bzw. das VwG jedenfalls mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren als Nachweis iSd § 31 Abs. 2 letzter Satz NÖ NatSchG 2000 vorgelegten Unterlagen auch tatsächlich geeignet sind, den gesetzlich geforderten Nachweis des fehlenden Widerspruchs zu einem überörtlichen oder örtlichen Raumordnungsprogramm zu erbringen (vgl. VwGH 19.3.2002, 2001/10/0138).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Beweismittel Auskünfte Bestätigungen Stellungnahmen Individuelle Normen und

Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019100159.L01

Im RIS seit

01.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at